GROSSER RAT
Oktobersession 2026 2026-122

Auftrag Stocker betreffend Übergangslösung Säule-3a-Abzüge für Grenzgänger im Fürstentum Liechtenstein

Auf Anweisung der Eidgenössischen Steuerverwaltung hat die kantonale Steuerverwaltung im Februar 2026 kommuniziert, dass sie ab der Steuerperiode 2027 den Abzug von Beiträgen in die Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge) für Grenzgänger mit Wohnort in Graubünden und Arbeitsort im Fürstentum Liechtenstein nicht mehr zulassen wird. Diese vom Bund aufgezwungene Praxisänderung betrifft potenziell die rund 15 000 Grenzgänger mit Arbeitsort im Fürstentum Liechtenstein – darunter auch Bündner – und stützt sich auf die Auffassung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, wonach Schweizer Grenzgänger, die den liechtensteinischen Sozialversicherungen unterstellt sind, keine Säule 3a nach schweizerischem Recht bilden können und daher keinen Anspruch auf Steuerabzüge haben.
Im Bundesparlament sind parlamentarische Vorstösse in Bearbeitung, welche die Rechtslage dieser Praxisänderung klären sollen. Der stark betroffene Nachbarkanton St. Gallen hat ausserdem eine Standesinitiative nach Bern übermittelt und fordert ebenfalls eine Korrektur. Die Klärung der rechtlichen Lage auf Bundesebene wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Es ist daher unwahrscheinlich, dass auf die Steuerperiode 2027 eine abschliessende Lösung aus Bern vorliegt. Dies hätte unweigerlich zur Folge, dass Beiträge in die gebundene Selbstvorsorge für eine bestimmte Zeit nicht zum Abzug zugelassen würden. Es entsteht eine für alle unbefriedigende und aufwändige Situation, welche in einigen Jahren erst abschliessend geklärt ist und möglicherweise korrigiert wird.
Im Sinne einer pragmatischen Lösung sowohl für die Betroffenen als auch für die Steuerverwaltung soll daher eine kantonale Übergangslösung angewendet werden, damit die betroffenen Steuerpflichtigen mit Arbeitsort im Fürstentum Liechtenstein weiterhin Beiträge in die Säule 3a steuerlich abziehen können. Diese Übergangslösung soll bis zum Abschluss der rechtlichen Klärung auf Bundesebene zur Anwendung gelangen. Darüber hinaus soll sich die Regierung auf Bundesebene für die Beibehaltung der Säule-3a-Abzüge für Grenzgänger im Sinne der Stärkung der Selbstvorsorge einsetzen.

Die Regierung wird beauftragt, eine Übergangslösung zu schaffen, welche den Abzug für die gebundene Selbstvorsorge nach Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40) der im Kanton Graubünden steuerpflichtigen Arbeitnehmenden im Fürstentum Liechtenstein weiterhin zulässt, bis der Bundesgesetzgeber die Rechtslage geklärt hat.

Chur, 21. Oktober 2026

Stocker, Mittner, Bettinaglio, Berthod, Bisculm Jörg, Butzerin, Casutt, Censi, Collenberg, Coray, Cortesi, Dal Ponte, Denoth, Dürler, Grass, Hanselmann, Hartmann, Heim, Hoffmann, Högger, Hunger (Chur), Hunger (Waltensburg/Vuorz), Kessler, Koch, Krättli (Untervaz), Küng, Losa, Mayer-Bruder, Menghini-Inauen, Metzger, Meuli, Migliacci, Morf, Palmy, Plotke, Rageth, Rauch, Rieder, Roffler (Grüsch), Salis, Schmid, Sgier, Stiffler, Theus